



Antrag auf Erteilung einer Aufgrabegenehmigung (mind. 14 Tage vor Baubeginn)

Aufgrabeschein-Nr.: _____

Gemeinde Altenholz
-Der Bürgermeister-
 Bau- und Ordnungsamt
 Allensteiner Weg 2-4
 24161 Altenholz

Auskunft erteilt: Herr Rathe
 Zimmer: 214
 Tel.: 0431 / 32 01-415
 Fax: 0431 / 32 01-260
 E-Mail: baustellen@altenholz.de
 Öffnungszeiten Fachabteilungen
 Mo., Di. u. Do. 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
 Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Altenholz, den _____

1. Antragssteller

Name, Vorname:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):	Telefon (auch tagsüber):
	E-Mail Adresse:

2. Angaben zur geplanten Maßnahme (Ihr Zeichen: _____)

Dauer der Maßnahme von:	bis:
Aufgabeort (Ortsteil-Straße-Höhe Haus Nr., -Bitte Lageplan beifügen-):	
Auftraggeber:	
Art der auszuführenden Arbeiten:	
Ausführende Firma:	Bauleiter (Name, Handy-Nr.):
Die Arbeiten erfolgen <input type="checkbox"/> im Gehweg <input type="checkbox"/> im Seitenraum <input type="checkbox"/> auf der Straße <input type="checkbox"/> als Pressung	
Bitte beachten:	
Mit der Aufgrabung darf erst nach Erteilung der Aufgrabegenehmigung begonnen werden!	
Die Erlaubnis gilt bis einschließlich: _____	
Abnahme nach Fertigstellung: am _____ durch _____	
Gewährleistungsabnahme: am _____ durch _____	

Die Aufgrabegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
 Die Missachtung der Auflagen (s. Folgeseite 3) führt zum Widerruf
 der Aufgrabegenehmigung!

Gemäß dem StrWG (SH)
 wird die Aufgrabung
 genehmigt.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Antragstellers

 im Auftrag

Auflagen

1. Der Aufgrabeschein muss auf der Baustelle stets zur Hand sein und ist den Mitarbeitern des Bau- und Ordnungsamtes sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer (die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes) von der Verkehrsbehörde (Ordnungsamt, Tel.: 0431 / 32 01–414) der Gemeinde Altenholz Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind.
3. Der Antragsteller trägt die Verantwortung für den Zustand der Baustelle bis zur endgültigen Wiederherstellung der Wegefläche und deren Abnahme! Der Antragsteller hat die Gemeinde Altenholz von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.
4. Nach Beendigung der Arbeit ist die Aufgrabung mit besonderer Sorgfalt zu verfüllen und zu verdichten. Hierfür darf nur geeigneter Boden, der ausreichend verdichtet werden kann, verwendet werden. Der entsprechende Verdichtungsnachweis ist zu erstellen und ohne weitere Aufforderung dem Bau- und Ordnungsamt vorzulegen.
5. Bei Asphaltflächen ist der beanspruchte Bereich nach den Arbeiten vorerst mit Großpflaster zu verschließen. Nach einer Setzungszeit von zwölf Monaten ist die Asphaltfläche wieder ordnungsgemäß herzustellen. Hierzu ist eine neue Aufgrabegenehmigung zu beantragen.
6. Vermessungspunkte dürfen weder beschädigt noch in der Lage verändert oder entfernt werden. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Katasteramt zu verständigen.
7. Bei Arbeiten im Bereich von Bäumen, Pflanzenbeständen oder Vegetationsflächen ist im Vorfeld der Sachbereich Umwelt und Natur (Tel.: 0431 / 32 01–421) zu kontaktieren.
8. Die Abnahme der Arbeiten ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Aufgrabung schriftlich oder fernmündlich bei dem Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Altenholz zu beantragen.
9. Die Gemeindeverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die bauausführende Firma für alle Schäden, die durch ihre Arbeiten an unserer Kanalisation (Haltungen und Anschlussleitungen) entstehen, haftbar gemacht wird. Sollte die Maßnahme im grabenlosen Verfahren umgesetzt werden, hat der Antragsteller nach Beendigung der Arbeiten den Nachweis zu erbringen, dass alle Hausanschlussleitungen weiterhin unbeschädigt sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei grabenlosen Verfahren die Einbautiefe unterhalb des tiefsten Schachtes im betroffenen Trassenverlauf sein sollte, um eine Beschädigung der Hausanschlussleitungen zu vermeiden.
10. Die Prüfung des Trassengenehmigungsantrages umfasst nicht die Kontrolle, ob sich die Baumaßnahme in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Eine dahingehende Untersuchung ist von dem Antragsteller im Vorfeld der Baumaßnahme eigenverantwortlich zu veranlassen. Der Kampfmittelräumdienst im Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Lärchenweg 17, 24242 Felde gibt auf Antrag Auskunft, ob auf dem Grundstück mit einer Kampfmittelbelastung zu rechnen ist.
11. Bei der Aufgrabung muss auf vorhandene Leitungen geachtet werden. Die Lage ist bei den zuständigen Behörden bzw. bei den Versorgungsträgern zu erfragen.
12. Diese Aufgrabegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie wird widerrufen, wenn dies aus öffentlichem Interesse notwendig ist oder eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) begangen wird. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 StVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne vorher eine entsprechende Genehmigung eingeholt zu haben oder diese nicht befolgt.